

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
35	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	209	
36	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	210	
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			
137	Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Ostercappeln	210	
138	Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen in der Fassung der Neuzeichnung (Stand: 08.12.2022)	211	
139	Haushaltssatzung der Stadt Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2023	211	
140	Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2023	212	
141	Jahresabschluss 2021 der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH	213	
142	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Merzen über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019	215	
143	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Voltlage über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019	215	
144	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Neuenkirchen über den Jahresabschluss und die Entlastung des		
	Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019		216
145	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neuenkirchen über den Jahresabschluss und die Entlastung des Gemeindedirektors sowie des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019		216
146	Haushaltssatzung der Gemeinde Bippen für das Haushaltsjahr 2023		216
147	Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Gemeinde Bad Rothenfelde auf die Stadt Dissen aTW vom 01.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück am 15.02.2013		217
148	Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Essen für das Haushaltsjahr 2023		219
149	Jahresabschluss 2021 der Stadt Bramsche		220
150	Haushaltssatzung Gemeinde Badbergen		220
151	Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 23: „Zwischen Bahnhofstraße und Heidländer Weg“, 2. Änderung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald		221
C. Sonstige Bekanntmachungen			
5	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Christophorus Kirchengemeinde Neuenkirchen		222
6	1. Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Bramsche		224
7	2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Bramsche		224

A. Bekanntmachungen des Landkreises

35

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-gla-01521-23
 Antragsteller: Bernd Bischof
 Baugrundstück: Glandorf, Warendorfer Landweg 11A
 Gemarkung: Westendorf
 Flur: 5
 Flurstück(e): 107/1 107/3 111

Anzeige gem. § 15 BImSchG
 Neubau einer Lagerhalle für Hackschnitzel und Einbau einer Hackschnitzelheizung

Der Antragsteller plant den Neubau einer Lagerhalle für Hackschnitzel und den Einbau einer Hackschnitzelheizung in der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Westendorf, Flur 5, Flurstücke 107/1, 107/3 und 111. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich. Vorhabenträger ist Bernd Bischof.

Gemäß der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 7.3.1 der Anlage 1 des UVPG war eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Durch den geplanten Neubau der Lagerhalle sowie der Hackschnitzelheizung, sind grundsätzlich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich. Durch das Vorhaben wird eine Fläche von etwa 987 m³ versiegelt, jedoch wird der chemische Zustand des Grundwassers dadurch nicht beeinflusst. Der mengenmäßige Zustand kann durch das Vorhaben an der konkreten Stelle beeinflusst werden. Dies ist jedoch nur geringfügig auf den kompletten Grundwasserkörper gesehen, sodass insgesamt negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.05.2023

36

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-gla-01181-23
Antragsteller: Wöstenwind GmbH & Co. KG
Baugrundstück: Glandorf, -
Gemarkung: Averfehrden Averfehrden Averfehrden Averfehrden
Flur: 3 3 5 5
Flurstück(e): 270 274 308 308

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Änderung der Schallmodi - offener Nachtbetrieb im WP Glandorf-Schwege

Bei der Art des Vorhabens handelt es sich um die Änderung der Schallmodi in der Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) (offener Nachtbetrieb) im Windpark Glandorf-Schwege. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich. Vorhabenträgerin ist die Wöstenwind GmbH & Co. KG.

Da im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, war für das Vorhaben gemäß der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus den nachfolgend aufgeführten Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Im ursprünglichen Genehmigungsbescheid wurde ein tierhaltender Betrieb aufgrund der vorhandenen Lüftungsanlagen schalltechnisch als Vorbelastung berücksichtigt. Aufgrund von Neuerungen der Stalleinrichtungen dieses Betriebes fallen die Lüftungsanlagen nun weg, sodass durch den Betrieb keine zu berücksichtigenden Schallemissionen mehr hervorgerufen werden.

Derzeit werden die WEA 1, 2 und 4 nachts mit einem Schallleistungspegel von 101,0 dB(A) und die WEA 3 mit einem

Schallleistungspegel von 102,0 dB(A) betrieben. Nach Umsetzung der beantragten Änderung ist ein Betrieb aller WEA zur Nachtzeit im offenen Schallmodus bei 106,0 dB(A) zulässig. Durch die beantragte Änderung der nächtlichen Schallmodi der WEA kommt es zu einer Erhöhung der Schallimmissionen im Vergleich zur bisher genehmigten Situation. Die jeweiligen Richtwerte an den betrachteten Immissionsorten (IO) von 40 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten und von 45 dB(A) im Außenbereich werden weiterhin eingehalten bzw. unterschritten. Für den Windpark hat bereits eine Schallvermessung stattgefunden. Der gemessene Beurteilungspegel lag dabei 1,4 dB unter dem prognostizierten Beurteilungspegel. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch bei einem offenen Nachtbetrieb messtechnisch niedrigere Pegel ermittelt werden können.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind daher nicht zu erwarten.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.05.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

137

Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Ostercappeln

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. März 2023 den Jahresabschluss 2021 beschlossen und dem Bürgermeister für das Rechnungsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 mit allen Anlagen und der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 liegen vom 01.06.2023 bis 14.06.2023 während der Sprechzeiten in der Gemeinde Ostercappeln, Fachdienst Finanzen, Venner Straße 22, Zimmer 45, öffentlich aus.

Ostercappeln, 05. Mai 2023

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

**Neubekanntmachung
des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Neuenkirchen
in der Fassung der Neuzeichnung (Stand: 08.12.2022)**

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Neuenkirchen wurde nach der Gemeindereform der 1970er-Jahre im Jahre 1975 aufgestellt. Die Samtgemeinde Neuenkirchen hat ihren Flächennutzungsplan mit den bis zum 08.12.2022 wirksam durchgeführten 28. Änderungen in einer Neuzeichnung zusammengeführt.

Aufgrund des vom Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen am 20.03.2023 getroffenen Beschlusses wird der FNP in der Fassung dieser Neuzeichnung hiermit gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) neu bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen beinhaltet die Gemeindegebiete ihrer 3 Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage.

Mit der Neuzeichnung wurden auch die gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erforderlichen Berichtigungen des FNP vorgenommen für insgesamt 8 Bebauungspläne, die in der Vergangenheit von den 3 Mitgliedsgemeinden nach §§ 13a / 13b BauGB trotz Abweichung von Darstellungen des FNP aufgestellt werden durften und bis zum 08.12.2022 in Kraft getreten sind. Der FNP wurde damit an die Festsetzungen dieser Bebauungspläne angepasst.

Der FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen in der Fassung der Neuzeichnung (Stand 08.12.2022) kann ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Außenstelle des Bauamtes, Von-Galen-Straße 13, 49586 Neuenkirchen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Neuenkirchen, den 05. Mai 2023

Samtgemeinde Neuenkirchen
(Siegel) Der Samtgemeindebürgermeister
i.V. Dirk Boguhn

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2023

**Haushaltssatzung
der Stadt Bersenbrück
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bersenbrück in der Sitzung am 15.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.553.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis	12.243.900 € 309.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf <i>außerordentliches Ergebnis</i> <i>Gesamtergebnis</i>	0 € 0 € 309.600 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.750.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.818.300 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	559.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.023.500 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.962.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.447.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge:

<i>der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	19.271.000 €
<i>der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	20.289.300 €
<i>Finanzmitteliüberschuss/-defizit 2023</i>	-1.018.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.464.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2023 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer	395 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 25.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bersenbrück, den 08.05.2023

Stadt Bersenbrück
Der Bürgermeister
Klütsch

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für § 2 (Kreditermächtigung) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 04.05.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis zum 09.06.2023 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Markt 4 - 6, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/stadt-bersenbrueck/finanzen/>

Bersenbrück, den 08.05.2023

Stadt Bersenbrück
Der Bürgermeister
Klütsch

Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2023 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Stadt Bersenbrück, Tel. (05439) 60294-660, Mail stadtverwaltung@bersenbrueck.de, in Verbindung.

140

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 16 NKomZG in Verbindung mit § 112 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ in der Sitzung am 08.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	789.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	939.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	790.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	763.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	898.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.502.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.510.000 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.266.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.408.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt. Das Verhältnis für die Errechnung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlage wird wie folgt bestimmt:

Sockelbetrag	50.000,00 Euro
nach Fläche	50.000,00 Euro
nach Einwohnerzahl	50.000,00 Euro
nach touristischer Leistung (Betten)	25.000,00 Euro
nach touristischer Leistung (Umsatz)	25.000,00 Euro
Gesamtumlage 2023	200.000,00 Euro

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 Euro nicht übersteigen.

Quakenbrück, 08.02.2023

Werner Schräer
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Wilhelm Koormann
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.02.2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG genehmigt.

Cloppenburg, 28.04.2023

Honscha
Kommunalaufsicht

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal liegt in der Zeit vom 17.05.2023 bis zum 31.05.2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, in 49624 Lönigen, öffentlich aus.

Lönigen, 08.05.2023

Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2023

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 06.01.2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Quakenbrück

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Quakenbrück, –bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Quakenbrück, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und

werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gemäß § 32 EigBetrVO Niedersachsen ergänzen wir unseren Bestätigungsvermerk wie folgt:

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Ihren Zahlungsverpflichtungen konnte die Gesellschaft im Jahr 2021 jederzeit nachkommen.“

**WIBU Treuhand
Zweigniederlassung der
schuette Revision GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Peter van Dyk -
(Wirtschaftsprüfer)

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 02.05.2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Lülff

Der Aufsichtsrat der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 02.05.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 und Lagebericht festgestellt. Der Geschäftsführung wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt. Gemäß § 32 i.V.m. § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 172) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2021 liegen vom Tage der Veröffentlichung für sieben Werkta-

ge bei der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Markt 1, 49610 Quakenbrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Quakenbrück, 08.05.2023

Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH
Frank Wuller
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2023

142

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Merzen über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Gemeinde Merzen hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2019 wird beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 810.098,80 € wird unter den Positionen „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ (Einstellung: 824.088,60 €) und „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ (Entnahme: -13.989,80 €) vorgetragen.

Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2019 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2023 bis einschließlich 09.06.2023 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 5, Südmerzener Straße 8a, 49586 Merzen, öffentlich aus.

Merzen, den 04.05.2023

Gemeinde Merzen
Der Bürgermeister
Christof Büscher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2023

143

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Voltlage über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Gemeinde Voltlage hat in seiner Sitzung am 26.04.2023 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2019 wird beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 218.215,08 € wird unter den Positionen „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ (193.051,20 €) und „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ (25.163,88 €) vorgetragen.

Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2019 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2023 bis einschließlich 09.06.2023 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 5, Südmerzener Straße 8a, 49586 Merzen, öffentlich aus.

Voltlage, den 04.05.2023

Gemeinde Voltlage
Der Bürgermeister
Hermann Dreising

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2023

144

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde
Neuenkirchen über den Jahresabschluss und
die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2019**

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2019 wird beschlossen.

Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -354.637,58 € wird aus der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ gedeckt und der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 24.767,23 € wird unter der Bilanzposition „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ vorgetragen.

Dem Samtgemeindebürgermeister wird die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2019 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2023 bis einschließlich 09.06.2023 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 5, Südmerzener Straße 8a, 49586 Merzen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 04.05.2023

Samtgemeinde Neuenkirchen
Der Samtgemeindebürgermeister
Christoph Trame

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2023

216

145

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neuenkirchen
über den Jahresabschluss und die Entlastung
des Gemeindedirektors sowie des Bürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2019**

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 01.03.2023 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2019 wird beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 855.403,20 € wird unter den Positionen „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ (785.096,78 €) und „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ (70.306,42 €) vorgetragen.

Der Gemeinderat erteilt dem Gemeindedirektor sowie dem Bürgermeister die Entlastung.“

Der Jahresabschluss 2019 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2023 bis einschließlich 09.06.2023 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 5, Südmerzener Straße 8a, 49586 Merzen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 04.05.2023

Gemeinde Neuenkirchen
Der Gemeindedirektor
Christoph Trame
Der Bürgermeister
Dr. Vitus Buntenkötter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2023

146

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Bippin
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bippin in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.924.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.920.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	4.000 €

2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.745.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.987.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	150.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	240.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	90.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	35.600 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	- 278.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.985.000 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.263.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	360 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne

des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 200.000 € festgelegt.

Bippen, den 09.05.2023

Gemeinde Bippen
Tolsdorf
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 09. Mai 2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. Juni 2023 bis 13. Juni 2023 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bippen, Hauptstr. 4, 49626 Bippen, öffentlich aus.

Bippen, den 10.05.2023

Gemeinde Bippen
Tolsdorf
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2023

147

Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Gemeinde Bad Rothenfelde auf die Stadt Dissen aTW vom 01.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück am 15.02.2013

Die Gemeinde Bad Rothenfelde, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Rehkämper, im Folgenden „Gemeinde Bad Rothenfelde“ genannt, und die Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Große Str. 33, 49201 Dissen am Teutoburger Wald vertreten durch den Bürgermeister Eugen Görlitz, im Folgenden „Stadt Dissen am Teutoburger Wald“ genannt, schreiben gemäß § 6 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils gültigen Fassung die öffentlich-

rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Gemeinde Bad Rothenfelde auf die Stadt Dissen aTW fort. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung erhält folgende neue Fassung:

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NKomZG überträgt die Gemeinde Bad Rothenfelde die Aufgaben des Personenstandswesens sowie die Aufgaben nach dem Kirchenaustrittsgesetz auf die Stadt Dissen am Teutoburger Wald.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Standesamtsbezirke Bad Rothenfelde und Dissen am Teutoburger Wald wurden aufgelöst und in einem neuen Standesamtsbezirk zusammengefasst.
- (2) Der neue Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung Standesamtsbezirk „Dissen-Bad Rothenfelde“.
- (3) Der Sitz des Standesamtsbezirkes Dissen-Bad Rothenfelde ist Dissen am Teutoburger Wald. Außenstellen werden nicht eingerichtet.
- (4) Die Eheschließungen können außer in dem bestehenden Trauzimmer und den gewidmeten Räumen in Dissen am Teutoburger Wald auch in gewidmeten Räumen in Bad Rothenfelde stattfinden. Trauungen in der Gemeinde Bad Rothenfelde können auf bestimmte Tage begrenzt werden.

§ 3

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Standesamtsbezirk Dissen-Bad Rothenfelde nimmt die Stadt Dissen am Teutoburger Wald wahr.

§ 4

Personal

- (1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtsbezirkes wird grundsätzlich von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald gestellt; von der Gemeinde Bad Rothenfelde kann zusätzliches Personal gestellt werden; die Aufgaben werden von den Standesbeamtinnen /Standesbeamten wahrgenommen.
- (2) Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den gemeinsamen Standesamtsbezirk erfolgt durch die Stadt Dissen am Teutoburger Wald.
- (3) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamtinnen und der Standesbeamten obliegt dem Bürgermeister der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

§ 5

Kostenverteilung

- (1) Die Personalkosten sowie Aus- und Fortbildungskosten für die Standesbeamten werden von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald getragen.

- (2) Die bei der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen werden von der Gemeinde Bad Rothenfelde erstattet.

- (3) Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben des gemeinsamen Standesamtsbezirks durch die Stadt Dissen am Teutoburger Wald anfallenden Aufwendungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes durch die Gemeinde Bad Rothenfelde zu erstatten. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen grundsätzlich alle Aufwendungen, die der Stadt Dissen am Teutoburger Wald durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen für aktives Personal, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, die sonstigen ordentlichen Aufwendungen des Kostenträgers Personenstandswesen. Erstattungsfähig sind zudem die Gemeinkosten, welche durch die Nutzung von städtischen bzw. gemeindeeigenen Räumlichkeiten (für Eheschließungen, aber auch Büroräume) entstehen können. Die Gemeinde Bad Rothenfelde zahlt dafür einen jährlichen Abschlag in Höhe von 20.000 €. Die Zahlung des Abschlags leistet die Gemeinde Bad Rothenfelde zum 15.02., zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. eines jeden Jahres in Höhe von 25 v. H.

Der tatsächliche Kostenanteil wird nach den tatsächlichen Aufwendungen (hierzu zählen auch die von der Gemeinde Bad Rothenfelde für erbrachte Leistungen in Rechnung gestellte Aufwendungen wie Personaleinsatz und anteilige Kosten für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten), vermindert durch die Erträge, ermittelt. Grundlage des Verteilungsschlüssels bildet die vom Landesamt für Statistik ermittelte Einwohnerzahl zum 31.12. des Abrechnungsjahres. Die so ermittelte Nachzahlung, erfolgt im Januar des Folgejahres nach dem Jahr der Feststellung des Nachzahlungsbetrages (im Regelfall im übernächsten Haushaltsjahr). Für eine mögliche Erstattung wegen Überzahlung gilt diese Regelung entsprechend.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Liegt ein wichtiger Grund vor, der es für eine beteiligten Kommune unzumutbar macht, an der Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung hat die Auflösung des Standesamtsbezirks Dissen-Bad Rothenfelde zur Folge. Die Aufgaben des Personenstandswesens und die Aufgaben nach dem Kirchenaustrittsgesetz fallen dann an die beteiligten Kommunen zurück.
- (5) Änderungen sowie eine eventuelle einvernehmliche Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Gemeinde Bad Rothenfelde auf die Stadt Dissen aTW vom 01.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück am 15.02.2013 außer Kraft.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung eventuell enthaltene Regelungslücken. Diese sollen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem am Nächsten kommen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Dissen am Teutoburger Wald, den 21. Dezember 2022

**Gemeinde
Bad Rothenfelde**
Klaus Rehkämper
Bürgermeister

**Stadt
Dissen am Teutoburger Wald**
Eugen Görlitz
Bürgermeister

Genehmigung

Gem. § 2 Abs. 5 S. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sind Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit nach dem NKomZG, soweit sie die Übertragung einer Aufgabe betreffen, genehmigungspflichtig. Dies gilt gem. § 2 Abs. 5 Satz 4 NKomZG entsprechend auch bei Änderung der Vereinbarung.

Die erforderlichen Ratsbeschlüsse über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahre 2013 wurden von beiden Kommunen gefasst.

Nach den eingereichten Unterlagen liegen die Kriterien für die kommunalaufsichtliche Genehmigung vor.

Gegen die Genehmigung der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bestehen keine Bedenken.

Osnabrück, den 06.04.2023

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Finanzen und Gebäudemanagement
i. A. Lena Tschernow

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2023

148

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Essen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 23. März 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	30.862.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	32.758.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.918.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.782.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	1.009.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	9.865.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.868.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	658.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

• der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	39.787.000 €
• der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	41.308.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.858.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ausgebracht.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgelegt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 KomHKVO, bei deren Überschreiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll, wird mit 500.000 € festgelegt.

Bad Essen, den 24.03.2023

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 04.05.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01. bis 09. Juni 2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bad Essen, Rathaus, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 2.06, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Bad Essen, den 10.05.2023

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2023

149

Jahresabschluss 2021 der Stadt Bramsche

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über den Jahresabschluss 2021 wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt Bramsche beschließt gem. § 129 NKomVG über den Jahresabschluss 2021 und erteilt dem Bürgermeister für den Vollzug der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 die Entlastung.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.594.227,36 € ist gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 961.121,60 € ist gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG der

Rücklage für Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.“

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021, der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2021 mit der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 01.06.2023 bis zum 12.06.2023 im Rathaus, Hasestraße 11, Zimmer O.05, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bramsche, 31. Mai 2023

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2023

150

Haushaltssatzung der Gemeinde Badbergen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Badbergen in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.868.665 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.904.554 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.5	Jahresergebnis	- 35.889 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.603.431 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.833.440 €
	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-230.009 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	2.459.000 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	3.003.468 €
	Saldo aus Investitionstätigkeit	-544.468 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	544.4680 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	212.823 €
	davon Umschuldungen	0 €
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	331.645 €
2.7	Finanzmittelbestand	-442.832 €

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.606.899 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.049.731 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditaufnahme) beträgt 544.468 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 760.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlich genutzte Betriebe 380 v.H.
 - b) Grundsteuer B für bebaute und unbebaute Grundstücke 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 180.000 € festgelegt.

Badbergen, 21.12.2022

Werner Meier
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Osnabrück, Amt für Kommunalaufsicht, hat mit Verfügung vom 10.05.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die § 2 (Kreditermächtigung) der Haushaltssatzung der Gemeinde Badbergen für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis 13.06.2023 zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache in der Gemeindeverwaltung Badbergen, Am Markt 3, Zimmer 3, 49635 Badbergen, öffentlich aus.

Badbergen, 12.05.2023

(Siegel) **Gemeinde Badbergen**
Werner Meier
Bürgermeister

151

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 23: „Zwischen Bahnhofstraße und Heidländer Weg“, 2. Änderung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Der Rat der Stadt Dissen aTW hat in seiner Sitzung am 15.05.2023 für den im anliegenden Lageplan abgebildeten Geltungsbereich die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Zwischen Bahnhofstraße und Heidländer Weg“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, nach Prüfung der eingegangenen Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 II, 4 II BauGB als Satzung nach § 10 I BauGB einschließlich Begründung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren ist als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden.

Das Plangebiet der 2. Änderung umfasst den Geltungsbereich zwischen der Bahnhofstraße im Norden, an die er auf dem Abschnitt zwischen dem letzten beschränkten Bahnübergang der Eisenbahnlinie zwischen den Haltestellen Hilter a.T.W. und Dissen aTW – Bad Rothenfelde und dem Kreisverkehr angrenzt, sowie der Bundesautobahn A33 im Westen und dem Heidländer Weg im Süden. Im Südosten wird das Plangebiet durch die Straße Auf dem Heidbrink sowie im Osten durch die Eisenbahnlinie zwischen den Haltestellen Dissen aTW – Bad Rothenfelde und Halle (Westfalen) begrenzt. Die Straße Am Bahnhof, der nördliche Abschnitt der Dieter-Fuchs-Straße und auch der Bahnhof Dissen – Bad Rothenfelde befinden sich innerhalb des Plangebiets. Lage und Umfang des Plangebiets sind auch dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23: „Zwischen Bahnhofstraße und Heidländer Weg“ rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung ab sofort zur Einsicht in den Dienststunden (montags bis freitags von 8:30h bis 12:30h und montags bis mittwochs von 14h bis 16:00 sowie donnerstags von 14h bis 18h) im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Fachbereich 4 – Planen und Bauen, Große Straße 33, 49201 Dissen aTW aus. Jede Person kann über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 Auskunft verlangen. Die Stadtverwaltung bittet darum, bei Bedarf persönliche Termine zur weiteren Erörterung im Rathaus vorab zu vereinbaren.

Parallel besteht online die Möglichkeit zur Information. Entsprechend sind die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Dissen aTW unter folgendem Link zur Einsicht verfügbar:

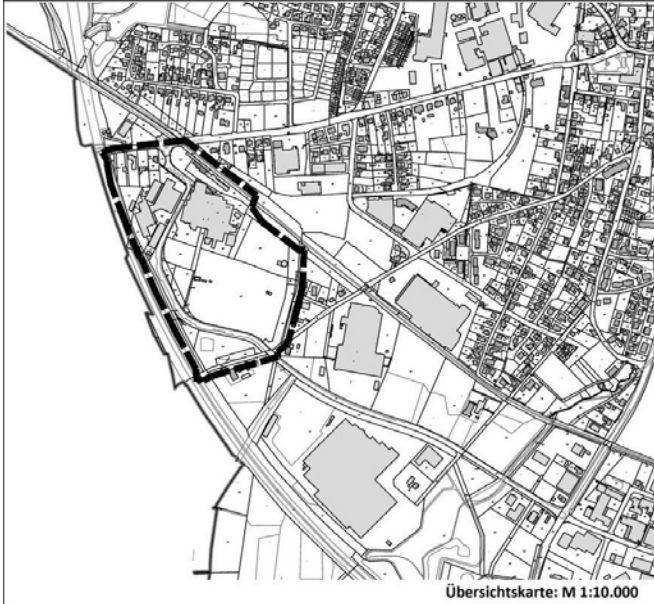
<https://www.dissen.de/bauen-in-dissen/stadtplanung/bebauungsplaene-in-planung-bekanntmachungen/>

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 I 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 III 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Dissen aTW unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 III 1 und 2 sowie IV BauGB über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Dissen am Teutoburger Wald, den 16.05.2023,

Eugen Görlitz
(Bürgermeister)

ausgehängt am:
31.05.2023

abgenommen am:
09.06.2023

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2023

C. Sonstige Bekanntmachungen

5

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Christophorus Kirchengemeinde
Neuenkirchen.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen für den Friedhof in Neuenkirchen am 21. März 2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der

Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Porto kosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte
Für 40 Jahre 607 Euro
2. Wahlgrabstätte
Für 40 Jahre je Grabstelle 984 Euro
3. Urnenwahlgrabstätte
Für 20 Jahre je Grabstelle 492 Euro
4. Rasenreihengrabstätte
für Erdbestattungen
Für 40 Jahre inkl. Pflege
(zzgl. der Kosten für Grabmal und Beschriftung.
Regelung gem. Friedhofsordnung) 2.116 Euro
5. Urnengrabstätte im Urnenfeld
Für 20 Jahre inkl. Pflege je Grabstelle
(zzgl. der Kosten für Grabmal und Beschriftung.
Regelung gem. Friedhofsordnung) 1.058 Euro
6. Urnengrabstätte im Ribbeckgarten
Für 20 Jahre inkl. Pflege je Grabstelle
(zzgl. der Kosten für Grabmal und Beschriftung.
Regelung gem. Friedhofsordnung) 1.495 Euro
7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20 bzw. 1/40 der Gebühren nach Nummern 2, 3, 5 oder 6 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung: 566 Euro

2. für eine Urnenbestattung: 283 Euro

3. für eine Erdbestattung bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 368 Euro

III. Verwaltungsgebühren

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden oder liegenden Grabmals – je Antrag 18 Euro

2. Ausstellen der Bescheinigung für eine Urnenbeisetzung 13 Euro

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Strom, Wasser, Abfallentsorgung und Pflege der Friedhofsanlage

Für ein Jahr – je Grabstelle –: 12 Euro

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg 286 Euro

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche je Trauerfeier: 477 Euro

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 19. Juni 2012 außer Kraft.

Alle Gebühren verstehen sich zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

Melle-Neuenkirchen, den 24.03.2023

Der Kirchenvorstand:

(Siegel)

Fuchs-Raschkowski
Vorsitzende/r

Pn. Uhrhan-Holz Müller
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 20.04.2023

(Siegel) **Das Landeskirchenamt:**
i. A. Lahmsen

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2023

6

1. Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Bramsche

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Bramsche am 03.05.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

1. IV. Grabstätten

§ 16c Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen (Im Zirkelfeld)

- (1) Die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen „Im Zirkelfeld“ dient der Aufnahme der Aschen verstorbener Personen in Urnen. Es können eine oder mehrere Grabstellen vergeben werden.
- (2) Die Namen der auf dieser Gemeinschaftsgrabstätte bestatteten Verstorbenen sind in einheitlicher Form gemäß den Vorgaben der Friedhofsverwaltung auf einem zentralen Grabmal anzubringen. Die Beauftragung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten trägt die zahlungspflichtige Person.
- (3) Die gesamte Anlage wird von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt.
- (4) Das Ablegen von Blumen und sonstigem Grabschmuck ist nicht gestattet.

2. VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bramsche, den 03.05.2023

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

Seger
Vorsitzende/r

Vije
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hier-

mit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 04.05.2023

(Siegel) **Das Landeskirchenamt:**
Lahmsen

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2023

7

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Bramsche.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin am 03.05.2023 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

1.

§ 6 Gebührentarif I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

6B. Urnengrabstätte „Im Zirkelfeld“:

- | | |
|--|------------|
| a) Für 25 Jahre –
je Grabstelle – inkl. Pflege: | 1.275,50 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung –
je Grabstelle: | 49,50 € |
| c) Gebühr für die Beschriftung
am Zentraldenkmal: | 278,90 € |

2.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|------|
| 1a) Für die Genehmigung des Antrages
zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals: | 29 € |
|--|------|

3.

§ 8 Schlussvorschriften

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bramsche, den 03.05.2023

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

Seger
Vorsitzende/r

Vije
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 04.05.2023

(Siegel) **Das Landeskirchenamt:**
Lahmsen

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2023

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.